

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen auf Gemarkung Zerf

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) und §§ 18 f. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 5 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Zerf gestellt. Bei den geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um 4 Windkraftanlagen des Anlagentyps Nordex N163, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Zerf, Flur 45, Flurstück 1, Flur 46 Flurstück 9, Flur 44 Flurstück 28, 29 und Flur 43, Flurstück 39 (UTM (WGS 84): 333814 5494239, 333360 5494123, 333865 5495165, 334761 5495054) sowie 1 Windkraftanlage des Anlagentyps Nordex N149, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Zerf, Flur 46, Flurstück 9 (UTM (WGS 84): 332996 5493929) zur Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung. Für das beantragte Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Ziffer 1. c) der 4. BlmSchV in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 ff. der 9. BlmSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Antragsteller selbst beantragt. Ein UVP-Bericht für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde vorgelegt. Die Windenergieanlagen sollen, sofern eine Genehmigung erteilt wird, voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1. und 2. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/21-01 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht vom 23.06.2021 insbesondere:

Antragsunterlagen, insb. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

Antragsformulare sowie Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG (freiwillige UVP),

Anlagedaten,

gehandhabte Stoffe/Energiebilanz,

Sicherheitsdatenblätter,

Formular zu Betriebsablauf und Einleiterdaten,

Verzeichnis der Emissionsquellen,

Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate,

Angaben zur Störfallverordnung,

Angaben zum Abfall/Abwasser,

Angaben zum Arbeitsschutz,

Unterlagen zum Brandschutz,

Unterlagen zu Naturschutz- und Landespflege

Bauantrag nebst Unterlagen,

Lage-, Übersichts- und Detailpläne,

topographische Karten,

Abstandsflächenberechnung,

Berechnung zur Kipphöhe und Abstände zu Straßen,

sonstige Herstellerunterlagen z.B. zu Schattenwurf, Kennzeichnung, Blitzschutz und

Eiswurf, Typenprüfung

Technische Gutachten u.a.:

- „Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Zerfer Schneeberg“, windtest Grevenbroich GmbH vom 17.12.2020
- „Ermittlung optischer Immissionen für den Windenergieanlagenstandort Zerfer Schneeberg“, windtest Grevenbroich GmbH vom 14.10.2020

Landespflegerische Gutachten u.a.:

- „Windpark Zerfer Schneeberg, Errichtung von fünf Windenergieanlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); vorgelegt von Planungsbüro NEULAND-SAAR vom 15.06.2021 inkl. Anlagen
- „Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Zerfer Schneeberg“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, vom 14.12.2020 inkl. Karten
- „Fledermausgutachten zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Zerfer Schneeberg“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, vom 10.12.2020
- „Fachbeitrag zur spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Windpark Zerfer Schneeberg“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, vom 25.03.2021

- „Verträglichkeitsstudie gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 34 BNatSchG) zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Zerfer Schneeberg“, Planungsbüro NEULAND-SAAR, vom 27.01.2021

sowie bisher eingegangene Stellungnahmen beteiligter TÖBs im Verfahren.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 10 der 9. BImSchV.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) sowie die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, liegen aus in der Zeit vom 21.10.2022 bis zum Ablauf des 21.11.2022 (Auslegungsfrist)

bei der:

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

- Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, (1. OG, Dienstzimmer 43), Schlossberg 6, 54439 Saarburg

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06581-81-321) oder per Email: planungsbeteiligung@saarburg-kell.de.

Die vorgenannten Unterlagen, insbesondere der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

5. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d. h. bis zum Ablauf des 21.12.2022 (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, zu erheben oder elektronisch per Email (umwelt@trier-saarburg.de). Die Einwendungen müssen also bis spätestens zum Ablauf des 21.12.2022 erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

6. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

7. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin in einer öffentlichen Sitzung erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, ob der Erörterungstermin stattfindet. Für den Fall, dass er stattfindet, wird der Termin des Erörterungstermins auf Dienstag, den 24.01.2023 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg festgelegt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer

Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Ziffer 3. BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, erfolgt in gleicher Weise wie die vorliegende Bekanntmachung eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 4. BImSchG).

9. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG).

54290 Trier, 07.10.2022

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel

-Geschäftsbereichsleiter-